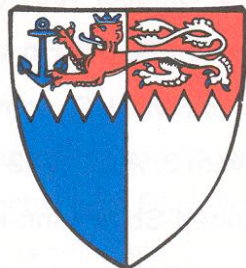


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 153 / 13.05.2026

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Leitlinie zur Vergabe von Lehraufträgen an der
Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 13. Mai 2026

Leitlinie zur Vergabe von Lehraufträgen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 13. Mai 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 95) – zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW, S. 1222) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Leitlinie erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beantragung
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Feststellung der Eignung
- § 5 Vergabe und Einstellung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Lehraufträge können gemäß § 36 KunstHG NRW für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf befristet erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Lehraufträge werden an hochschulexterne Personen erteilt. An Beschäftigte und Studierende der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf kann in der Regel kein Lehrauftrag erteilt werden. Ausnahmen gelten für Promotionsstudierende nach Prüfung durch das Personaldezernat. Weitere Ausnahmen sind nur nach vorheriger rechtlicher Prüfung und Zustimmung durch das Personaldezernat, den künstlerisch-wissenschaftlichen Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte und das Rektorat möglich.

(3) Lehraufträge werden in der Regel pro Studienjahr vergeben und dürfen in künstlerischen Fächern den Umfang von 10 SWS, in wissenschaftlichen Fächern den Umfang von 4 SWS nicht überschreiten.

(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Lehrauftrags sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie pädagogische Eignung und in der Regel eine mindestens dreijährige berufliche Praxis. Bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses können je nach Eigenart des Fachs davon abweichend auch Personen beauftragt werden, die über eine besondere fachbezogene berufspraktische Qualifikation sowie pädagogische Eignung verfügen.

§ 2 Beantragung

(1) Ein neu einzurichtender Lehrauftrag wird schriftlich durch die*den Studiengangs- bzw. Studienrichtungs Koordinator*in beim Dekanat des zuständigen Fachbereichs bzw. dem Senat beantragt. Der Antrag muss den Bedarf für die Einrichtung des Lehrauftrags begründen. Die Einrichtung des Lehrauftrags steht unter Haushaltsvorbehalt und bedarf der Zustimmung des Rektors.

(2) Die Wiederbesetzung eines bestehenden Lehrauftrags bedarf keiner Rektorzustimmung, sofern die finanzielle Freigabe durch das Dezernat für Finanzen und Beschaffung erteilt wird.

§ 3 Ausschreibung

(1) Lehraufträge werden öffentlich in geeigneter Weise durch das Dekanat bzw. die geschäftsführende Direktion des Musikwissenschaftlichen Instituts bzw. den Senat in rechtlicher Abstimmung mit dem Personaldezernat ausgeschrieben.

(2) Von der öffentlichen Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn

- der Lehrauftrag zur Lehrabsicherung kurzfristig erteilt werden muss und daher kein ordentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden kann;

- der Lehrauftrag einen geringen Stundenumfang nicht überschreitet (künstlerische Fächer maximal 3 SWS, wissenschaftliche Fächer maximal 2 SWS);
- die Vergabe zum Zweck der befristeten Vertretung einer*ines Lehrbeauftragten erfolgt;
- die Vergabe an eine*n Bewerber*in erfolgt, die*der die grundsätzliche fachliche und pädagogische Eignung bereits in einem vorhergehenden Verfahren nachgewiesen hat. Das Verfahren darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

§ 4 Feststellung der Eignung

(1) Die fachliche und pädagogische Eignung der Person, der ein Lehrauftrag erteilt werden soll, ist zu prüfen. Die Prüfung muss dem Studienfach angemessen sein und wird in der Regel als Lehrprobe vor einer Kommission durchgeführt. Von der Eignungsfeststellung kann abgesehen werden, wenn einschlägige künstlerische oder wissenschaftliche Berufserfahrungen nachgewiesen werden und die*der Prorektor*in für Studium und Lehre seine Zustimmung zum Verzicht auf die Eignungsfeststellung erteilt.

(2) Die Kommission zur Feststellung der Eignung wird vom Dekanat des zuständigen Fachbereichs (im Fall des Musikwissenschaftlichen Instituts von der*dem Geschäftsführenden Direktor*in, im Fall des Instituts Schumann Junior von der*dem Direktor*in) eingesetzt. Es gilt die Maßgabe der paritätischen Besetzung, sofern möglich. Stimmberechtigte Mitglieder sind die*der Dekan*in bzw. Prodekan*in (bzw. die*der Geschäftsführende Direktor*in des Musikwissenschaftlichen Instituts) als Vorsitzende*r, zwei Fachvertretungen aus verschiedenen Statusgruppen (Professur, LfBA, LBA), sofern möglich, und ein*e vom AstA entsendete*r Studierende*r. Die Gleichstellungskommission und der Personalrat der künstlerisch und wissenschaftlich Beschäftigten können jeweils ein beratendes Kommissionsmitglied entsenden. Die Lehrproben werden hochschulöffentlich angekündigt.

(3) Die Kommission führt das Feststellungsverfahren durch und befindet über die Eignung der Bewerbungen. Für die Entscheidungen gilt das Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme der*des Kommissionsvorsitzende*n. Diese*r kann eine Liste von als geeignet befundenen Bewerberinnen bzw. Bewerber erstellen, auf die bei zukünftigen Verfahren zurückgegriffen werden kann (s. § 3 Absatz 2).

(4) Die*der Kommissionsvorsitzende oder eine von ihr*ihm delegierte Person protokolliert das Feststellungsverfahren in geeigneter Form und teilt sowohl das Ergebnis als auch die erforderlichen Unterlagen mit dem Personaldezernat, das den Lehrauftrag unter Vorbehalt der Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrats bzw. des Senats und des künstlerisch-wissenschaftlichen Personalrats vorbereitet.

§ 5 Vergabe und Einstellung

(1) Über die Vergabe des Lehrauftrags entscheidet der zuständige Fachbereichsrat bzw. der Senat nach erfolgter Information über das Verfahren durch die*den Dekan*in.

(2) Im Falle der nötigen Lehrabsicherung wegen Kurzfristigkeit kann das Dekanat bzw. das Rektorat in Notkompetenz den Lehrauftrag vorläufig, vorbehaltlich der Zustimmung des Fachbereichsrats bzw. des Senats, erteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 13. Mai 2026

Düsseldorf, den 13. Mai 2026

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander